OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651498/10/SCH/KA

Datum:
Linz, 18. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn T L W, vertreten durch Herrn RA Dr. J P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau/I. vom 27.6.2019, BHBRVERK-2019-238559/15-Wid, wegen Entziehung der Lenkberechtigung und Anordnung begleitender Maßnahmen nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 8.11.2019,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau/I. hat mit Bescheid vom 27.6.2019, BHBRVERK-2019-238559/15-Wid, in Bestätigung eines vorangegangenen Mandatsbescheides im Hinblick auf die Lenkberechtigung des Herrn T L W spruchgemäß Folgendes verfügt:

„I. Ihre Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, C, BE, F, Führerschein ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn am 07.03.2016 mit der Zahl 16/075618, wird Ihnen wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen.

Für die Dauer der Entziehung Ihrer Lenkberechtigung wird Ihnen eine allfällig vorhandene EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung ebenfalls entzogen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 2 Abs. 3 Ziffer 7, 3 Abs. 1 Ziffer 2, 7 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 3 Ziffer 1, 7 Abs. 4, 24 Abs. 1 Ziffer 1, 25 Abs. 1 und Abs. 3, 26 Abs. 2 Ziffer 1, 30 Abs. 2 Führerscheingesetz 1997 idgF (FSG)

II. Gleichzeitig wird ausgesprochen, dass Ihnen für die Dauer von 9 Monaten, gerechnet von 19.04.2019 demnach bis einschließlich 19.01.2020, keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.

Rechtsgrundlagen:

§§ 26 Abs. 2 Ziffer 1, 29 Abs. 4, 25 Abs. 1 und 3 Führerscheingesetz 1997 idgF (FSG)

III. Sie haben sich auf Ihre Kosten innerhalb offener Entziehungsdauer bei einer vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ermächtigten Stelle einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker zu unterziehen. Die Dauer der Entziehung Ihrer Lenkberechtigung endet nicht vor Befolgung der Anordnung.

Rechtsgrundlage:

§ 24 Abs. 3 FSG

IV. Weiters werden Sie aufgefordert, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten hinsichtlich Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen innerhalb offener Entziehungsdauer beizubringen. Vor abschließender Erstellung dieses Gutachtens haben Sie sich einer verkehrspsychologischen Untersuchung bei einer hiezu vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ermächtigten Stelle zu unterziehen. Die Dauer der Entziehung Ihrer Lenkberechtigung endet nicht vor Befolgung der Anordnung.

Rechtsgrundlagen:

§24 Abs. 3 FSG

§ 14 Abs. 2 FSG-GV

V. Der über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellte Führerschein ist, sofern er nicht bereits abgenommen wurde, unverzüglich der Behörde bzw. der für Sie zuständigen Polizeiinspektion abzuliefern.

Rechtsgrundlage:

§ 29 Abs. 3 FSG

VI. Die aufschiebende Wirkung einer allenfalls gegen die Spruchabschnitte I, II, III, IV und V dieses Bescheides einzubringenden Beschwerde wird im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzuge ausgeschlossen.

Rechtsgrundlage:
§13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG)“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Am 8.11.2019 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der der Rechtsvertreter des Bf und zwei Zeugen teilgenommen haben.
Der Bf und die belangte Behörde haben sich im Vorfeld der Verhandlung für ihr Nichterscheinen entschuldigt.

3. Die belangte Behörde hat mit Straferkenntnis vom 27.6.2019, BHBR/919040004848/19, wegen einer Alkofahrt des Bf eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt. Dieser hatte am 19.4.2019 um 0.00 Uhr in E, L y bei Strkm. y auf Höhe des Objektes A den LKW mit dem Kz x gelenkt. Eine am selben Tag um 07.40 Uhr durchgeführt Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt hatte einen Wert von 0,58 mg/l Atemluftalkoholkonzentration erbracht. Auf den Lenk- bzw Unfallszeitpunkt zurückgerechnet hat sich eine Atemluftalkoholkonzentration von 0,94 mg ergeben. Der Bf hatte damit eine Übertretung des § 99 Abs. 1 lit. a iVm § 5 Abs. 1 StVO 1960 zu vertreten.

Aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungen des § 4 StVO 1960 wurden zudem weitere drei Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

Im Hinblick auf das zur Last gelegte Alkoholdelikt hat der Bf rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Diese ist vom LVwG Oö. mit Erkenntnis vom 18.11.2019, LVwg-603200/12/Sch/KA abgewiesen worden. Damit liegt eine rechtskräftige Entscheidung im Verwaltungsstrafverfahren vor.

4. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist dadurch für die Führerscheinbehörde - und auch für das Verwaltungsgericht – eine selbständige Beurteilung der Vorfrage, ob und mit welchem Ausmaß eine Alkoholbeeinträchtigung vorlag, verwehrt (VwGH 26.11.2002, 2002/11/0083 uva).

Somit kann im ggst. Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung im Hinblick auf den relevanten Sachverhalt auf die Ausführungen im obzitierten Erkenntnis des LVwG Oö. verwiesen werden.

5. Dem Bf ist die Lenkberechtigung für Dauer von neun Monaten, gerechnet ab dem Tag der vorläufigen Abnahme des Führerscheines, das war der 19.4.2019, entzogen worden. Gemäß § 26 Abs. 1 Z 1 FSG ist die Lenkberechtigung bei Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen.

Hiebei handelt es sich um einen sogenannten Sonderfall der Entziehung, bei welchem die Wertung jener bestimmten Tatsachen, Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat (VwGH 23.3.2004, 2004/11/0008 uva). Dem Bf war also aufgrund dieser gesetzlichen Vorgabe die Lenkberechtigung jedenfalls für einen Zeitraum von sechs Monaten zu entziehen.

Der darüber hinausgehende Zeitraum, vorliegend drei weitere Monate, unterliegt allerdings einer Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG. Dort heißt es, dass für die Wertung der relevanten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend sind.

Vorliegend ist die Alkofahrt des Bf nicht „bloß“ im Rahmen einer Verkehrskontrolle durch Polizeiorgane hervorgekommen, sondern hatte dieser einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht gehabt. Er war mit seinem KFZ von der Fahrbahn abgekommen, in eine Thujenhecke gefahren, wobei er nicht nur diese, sondern auch ein Verkehrszeichen und einen daneben abgestellten PKW beschädigte. Dann entfernte er sich mit seinem Fahrzeug wieder von der Unfallstelle, bemerkte aber offenkundig nicht, dass die vordere Kennzeichentafel in der Thujenhecke hängen geblieben war. Aufgrund dessen war es den später herbeigerufenen Polizeiorganen möglich, den Bf auszuforschen.

Wäre dieses „Missgeschick“ mit der Kennzeichentafel nicht unterlaufen, wäre die Täterausforschung wohl wesentlich schwieriger gewesen, zumal der Bf – mit großer Wahrscheinlichkeit aufgrund seiner starken Alkoholisierung – von der Fahrbahn abgekommen ist, hatte er eine nicht mehr nur abstrakte Gefährdung der Verkehrssicherheit herbeigeführt. Hier hätten ohne weiteres andere Verkehrsteilnehmer zu Schaden kommen können. Wie schon oben dargelegt, hat sich der Bf nach dem Verkehrsunfall von der Unfallstelle entfernt, ohne auch nur ansatzweise seinen Verpflichtungen gemäß § 4 StVO 1960 nachzukommen. Vielmehr ist er nach Hause gefahren und hat sich schlafen gelegt.

In Anbetracht dieser Umstände kann der belangten Behörde nicht entgegen getreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass der Bf erst nach einer Entziehungsdauer von neun Monaten die Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangen werde. Die Behörde verweist auch zutreffend auf einschlägige Entscheidungen des LVwG Oö.

6. Die im angefochtenen Bescheid verfügten begleitenden Maßnahmen sind gesetzlich zwingend vorgesehene Folgen von gravierenden Alkoholdelikten wie gegenständlich. Sie unterliegen daher nicht der Disposition der Behörde, weshalb hier auch nicht weiter darauf eingegangen zu werden braucht.

7. Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist in § 13 Abs. 2 VwGVG und der dazu ergangene einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes im Zusammenhang mit verkehrsunzuverlässigen Inhabern einer Lenkberechtigung begründet.

8. Auf eine Verkündungstagsatzung ist vom Rechtsvertreter des Bf verzichtet worden.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön